



- 1 -

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die

Stadtverordnetenversammlung

und die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Bad Bramstedt

vom 11. Oktober 1990



- 2 -

Aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 11 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), hat sich die Stadtverordnetenversammlung am 10.10.1990 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gegeben.

I. Stadtverordnetenversammlung, Fraktionen, Ausschüsse

§ 1

Erstes Zusammentreten der Stadtverordnetenversammlung (Konstituierung)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird spätestens zum 30. Tage nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Bürger-
vorsteherin oder dem bisherigen Bürgervorsteher einbe-
rufen.
- (2) Die bisherige Bürgervorsteherin oder der bisherige
Bürgervorsteher eröffnet die erste Sitzung der Stadtver-
ordnetenversammlung und stellt das älteste Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung fest, das das Amt der
Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten zu über-
nehmen bereit ist. Diese oder dieser führt den Vorsitz,
bis die neugewählte Bürgervorsteherin oder der neuge-
wählte Bürgervorsteher das Amt übernimmt.
- (3) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl
der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers vorge-
nommen und unter derer oder dessen Leitung die ihrer
oder seiner Stellvertreter.

§ 2

Tätigkeiten von Stadtverordneten und Mitgliedern der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der
Ausschüsse haben der Bürgervorsteherin oder dem Bürger-
vorsteher Ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamt-
liche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Aus-
übung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.



- 3 -

- (2) Die Angaben sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Aufforderung schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Die Aufforderung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Einführung in das Amt als Stadtverordnete oder Stadtverordneter oder Mitglied eines Ausschusses zu erfolgen.
- (3) Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen bis zum 31.01. des Jahres vorliegen.
- (4) Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher durch Aushang.

§ 3

Fraktionen

- (1) In der Stadtverordnetenversammlung bilden eine Fraktion
 1. die Stadtverordneten, die derselben Partei angehören,
 2. die Stadtverordneten, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.
- (2) Einer Fraktion müssen mindestens zwei Stadtverordnete angehören.
- (3) Fraktionslose Stadtverordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung entsprechend der Benennung in den Wahlvorschlägen, die Namen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (6) Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 1 Nr. 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus ihrer Partei oder Wählergruppe ausscheiden. Mitglieder einer Fraktion nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 können ihre Fraktion durch



- 4 -

schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher verlassen.

- (7) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören (§ 46 Abs. 2 GO), können zu den Sitzungen der Fraktion hinzugezogen werden (§ 32a Abs. 2 GO).

Gäste und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlußvorbereitenden Fachausschusses gehören, sollen in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

Beschlußvorbereitende Ausschüsse haben zu den von ihnen von der Stadtverordnetenversammlung bzw. vom verwaltungsleitenden Organ überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen.

Sie können darüber hinaus jede andere Frage aus ihrem Aufgabengebiet beraten.

- (2) Der oder dem Ausschußvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschußsitzungen.
- (3) Die oder der Ausschußvorsitzende beruft den Ausschuß bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt die Tagesordnung, die in die Ladung aufzunehmen ist, fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche zwischen dem Zustellungstag und dem Sitzungstermin.

Die Öffentlichkeit ist über Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Ausschußsitzungen durch Veröffentlichung in örtlichen Presseorganen in geeigneter Weise zu unterrichten.

In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, an den



- 5 -

Schluß der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind allgemein so zu umschreiben, daß dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird oder schutzwürdige Belange der Stadt oder einer Privatperson nicht berührt werden.

Die oder der Vorsitzende muß den Ausschuß einberufen bzw. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausschusses, der Magistrat oder eine in diesem Ausschuß vertretende Fraktion schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Ausschußvorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch den stellvertretenden Ausschußmitgliedern, den Stadträtinnen oder den Stadträten und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

- (4) Die oder der Ausschußvorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Ausschußvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, daß der Ausschuß die ihm nach der Hauptsatzung bzw. nach einem Übertragungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtinnen oder die Stadträte, die nicht Ausschußmitglieder sind, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (7) Stadtverordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Die Niederschrift über eine Ausschußsitzung ist von der oder dem Ausschußvorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Ausschußmitglied und jede oder jeder nicht dem Ausschuß angehörende Stadtverordnete erhält ein Exemplar der Niederschrift.
- (9) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über den Ablauf der Sitzung und den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung (§ 6, Abschnitte III, IV und V) entsprechend.



- 6 -

- (10) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Erledigung der Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlußausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse (u.a. auch Beschwerdeausschuß) einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellten Aufgaben erledigt haben.
- (11) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand einer Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Einladung ist auf Vorschlag der oder des Ausschußvorsitzenden von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister auszusprechen. An der Beratung und Beschlußfassung in nicht-öffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen.

II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Beratung mit dem Magistrat unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände festgesetzt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muß eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Magistrat oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion oder mindestens ein Zwanzigstel der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Einwohnerantrag), nach Maßgabe des § 16f GO spätestens drei Tage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich verlangt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, an den Schluß der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, daß dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Soweit nach Auffassung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen.



- 7 -

- (4) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie soll die Punkte "Einwohnerfragestunde" als Punkt 1, "Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.

Der Ladung sollen in der Regel zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung sowie Beschlußentwürfe beigefügt werden.

- (5) Die mit der Ladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden. § 16f GO bleibt unberührt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag (Dringlichkeitsantrag) die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluß hierzu bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.
- (2) Die örtliche Presse ist von der Einberufung einer Sitzung zu unterrichten. Die Unterlagen für die öffentliche Sitzung sollen ihr zur Verfügung gestellt werden.

III. Einwohnerfragestunde, Unterrichtung, Einwohnerversammlung

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in einer öffentlichen Fragestunde mündlich Fragen stellen. Die Fragestunde findet in jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt und wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher geleitet. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt und kann um bis zu 30 Minuten verlängert werden.



- 8 -

- (2) Es können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Im Einzelfall kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Angelegenheiten betroffen sind, die auf der Tagesordnung stehen, in öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (3) Die Fragen werden in der Regel von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Stadtverordnete können ergänzend antworten.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat das Recht, einer Fragestellerin oder einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn sie unsachlich oder eine kurze Beantwortung nicht ermöglicht.

Im Zweifel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß.

§ 8

Unterrichtung

- (1) Im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Einladung zur ersten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in einem Quartal einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Ausschüsse vor.
- (2) Der Bericht kann in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und von den Ausschußvorsitzenden sowie von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich ergänzt werden. Es wird zur Aussprache gestellt.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Vor wichtigen Planungen und Entscheidungen sind die beabsichtigten Maßnahmen im Stadium des Entwurfs mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt in einer Einwohnerversammlung zu beraten. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme als wichtige Planung oder Entscheidung anzusehen ist, trifft die Bürgermeisterin oder der



- 9 -

Bürgermeister nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden; im Zweifel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß.

Die Einwohnerversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (2) die Einwohnerversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen und geleitet.

Die Einberufung der Versammlung ist öffentlich mit einer Frist von 4 Wochen bekanntzumachen.

- (3) § 16a GO bleibt unberührt.
- (4) Die betroffenen Ausschüsse behandeln Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern.

VI. Ablauf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 10

Anfragen

Die Stadtverordneten können Auskünfte über bestimmt zu bezeichnende Vorgänge verlangen. Die Fragen sollen kurz und sachlich gefaßt sein. Kann die Anfrage nicht sofort beantwortet werden, muß dies in der nächsten ordentlichen Sitzung geschehen.

§ 11

Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung berufenen Organen (Magistrat, Ausschüsse und Bürgermeisterin oder Bürgermeister) eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlußfassung können von den Fraktionen und von jeder oder jedem einzelnen Stadtverordneten gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,



- 10 -

- b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung oder
 - c) Anträge "Zur Geschäftsordnung".
- (4) § 16f GO bleibt unberührt.
- (5) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll abgegeben worden sind und
 - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlußvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (6) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 12

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt
- a) bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei Einwohneranträgen durch die benannten Personen,
 - b) bei Beschlußvorlagen durch den Bericht der zuständigen Berichterstatterin oder des zuständigen Berichterstatters (Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses), soweit diese oder dieser nicht auf schriftliche Erläuterungen verweist.



- 11 -

§ 13**Schluß der Beratung und Vertagung**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Aussprache für geschlossen, und es wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluß die Beratung vertragen oder schließen. Der Antrag auf Schluß der Beratung darf nur von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, das noch nicht zu der Angelegenheit gesprochen hat.
- (3) Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlußantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Es darf nur jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher der Fraktionen und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu dem Antrag Stellung nehmen.
- (5) Wird der Schlußantrag angenommen, ist die Aussprache beendet, und es wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.

§ 14**Unterbrechung der Sitzung**

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stadtverordneten oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 15**Wortmeldungen und Worterteilung**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Wort melden



- 12 -

- a) zur Sache
 - b) zur Geschäftsordnung
 - c) zu einer persönlichen Bemerkung
- (2) Stadtverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich entweder schriftlich bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, die oder der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden oder dies durch Erheben der Hand anzuzeigen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahelegt. Sie oder er kann der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Wunsch das Wort erteilen.
- (4) Das Wort wird nicht erteilt,
- a) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
 - b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluß der Beratung angenommen oder die Beschlußfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.
- (5) Will die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher selbst sich als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 16

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordneten haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit - auch während des Vortrags einer Rednerin oder eines Redners - gegeben werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.



- 13 -

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher handhabt die Ordnung in der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei störender Unruhe kann sie oder er den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten von der Sitzung ausgeschlossen, kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (5) Gegen einen Ordnungsruf können die Betroffenen bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ohne Aussprache.
- (6) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihr oder ihm die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.



- 14 -

§ 18

Persönliche Bemerkungen

- (1) Jede oder jeder Stadtverordnete hat das Recht, unmittelbar nach Schluß der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.
- (2) Die oder der Stadtverordnete darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung inbezug auf ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.

Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 19

Zurückweisung an den Ausschuß

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlußvorbereitung im zuständigen Ausschuß nicht erfolgt ist oder unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung oder nochmaligen Beratung verweisen bzw. zurückerweisen.
- (2) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuß ist vor Sachanträgen abzustimmen.

V. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung

§ 20

Abstimmungsregeln

- (1) Vor der Abstimmung hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher den Text des Beschlußentwurfs zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegt.
- (2) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muß in der Regel so erfolgen, daß mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.



- 15 -

- (3) Sofern Erweiterungs- oder Änderungsanträge gestellt sind, ist zunächst über diese Anträge abzustimmen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, wird über den Antrag, der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweicht, zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.
- (4) Liegen mehrere Hauptanträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 21

Beschlußfassung

- (1) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Stadtverordneten werden dann der Reihe des Alphabets nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der bürgervorsteher stellt fest, wieviele Stadtverordnete zustimmen, ablehnen und sich der Stimme enthalten. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beendet den Abstimmungsvorgang mit der Bekanntgabe des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen/Antrag abgelehnt".
- (4) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig.

Die Bürgervorsteherin oder der bürgervorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn ein Verfahrensfehler vorliegt.

§ 22

Regelung für Einwohneranträge

Die Vorschriften der §§ 14 bis 20 gelten für die Beratung und Beschlußfassung der Einwohneranträge - mit Ausnahme der Regelungen zur Geschäftsordnung - entsprechend.



- 16 -

§ 23**Sonderregelung für Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Wird durch Stimmzettel gewählt, so bildet die Stadtverordnetenversammlung einen aus 3 Stadtverordneten bestehenden Wahlausschuß. Der Wahlausschuß bestimmt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Es werden durch den Wahlausschuß gleichbeschaffende Stimmzettel verteilt. Der Wahlausschuß sammelt die Stimmzettel sodann in einer Urne. Die Urne wird von der oder dem Vorsitzenden in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses geleert, die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wahlergebnis werden festgestellt. Unbeschriebene Stimmzettel sind als Stimmenthaltung zu werden, unrichtig ausgefüllte Stimmzettel als ungültige Stimmen. Das so ausgewählte Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher mitzuteilen, diese oder dieser teilt der Stadtverordnetenversammlung das Wahlergebnis mit.

§ 24**Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten
 3. den Namen der anwesenden Bürgermeisterin oder des anwesenden Bürgermeisters oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters
 4. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers
 5. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
 6. die Tagesordnung
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden)
 8. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich - nicht öffentlich, offen - namentlich - geheim)
 9. Namen der Stadtverordneten, die bei der Beratung und Beschlußfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren oder aus anderen Gründen an der Beschlußfassung nicht teilnahmen.



- 17 -

10. das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmverhältnis)
 11. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, einer oder einem Stadtverordneten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jede oder jeder Stadtverordnete erhält ein Exemplar der Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

VI. Abweichungen, Auslegung, Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit ein solcher Beschluß nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

§ 26

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 27

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf ihre Verabschiedung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.07.1980 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.12.1986 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 11.10.1990